

G E B U E H R E N T A R I F *****

Die Einwohnergemeinde Zauggenried beschliesst, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Reglementes über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernsehen vom , folgenden Gebührentarif:

Anschlussgebühr:

Pro Kabelanschluss	
- Grundgebühr	Fr. 1'000.--
- zusätzlich pro Wohnung	Fr. 500.--
- zusätzlich pro 2 Dosen in Büro und Gewerbe	Fr. 500.--

Betriebsgebühr:

- Pro Wohnung und Monat	Fr. 19.50 (inkl. 1.-- Urheberrechtsgebühr)
- Pro 2 Dosen und Monat in Büro und Gewerbe	Fr. 19.50 (inkl. 1.-- Urheberrechtsgebühr)

BEMERKUNGEN

Bei Reiheneinfamilienhäusern wird jedes Haus mit einem eigenen Kabelanschluss versehen.

Anschlussgebühr

Mit der Anschlussgebühr von Fr. 500.-- pro Wohnung wird bei verlustarmer Installation die Signalgarantie für zwei Geräte-Steckdosen erworben. Sollten in einer Wohnung mehr als zwei Steckdosen montiert werden, ist mit dem Anlage-Betreiber Rücksprache zu nehmen.

Die Anschlussgebühr wird nach Erstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig und zwar auch dann, wenn der Liegenschaftseigentümer bzw. der Mieter zu dieser Zeit auf eine Teilnahme am Betrieb verzichtet.

Betriebsgebühr

Mit der Betriebsgebühr von Fr. 19.50 pro Wohnung wird bei verlustarmer Installation die Signalgarantie für zwei Geräte-Steckdosen erworben. Sollten in einer Wohnung mehr als zwei Steckdosen montiert werden, ist mit dem Anlage-Betreiber Rücksprache zu nehmen.

Abtrennen des Signals (Plombieren)

Wird in einer Wohnung der Kabelanschluss nicht benutzt, kann die Wohnungszuleitung in der Anlage getrennt werden. Wo dies bei älteren Installationen nicht möglich ist, kann, im Sinne einer Ausnahmeregelung die Geräte-Steckdose plombiert werden.

Aufschaltungen und Trennungen des Signals dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde ausgeführt werden. Aufträge hiezu werden nur vom Liegenschaftsbesitzer oder von der Liegenschaftsverwaltung entgegengenommen.

Als Unkostenbeitrag wird pro gebührenpflichtiger Einheit die Gebühr von Fr. 30.— verrechnet. Darin ist das Trennen sowie spätere Wiederaufschalten des Signals inbegriffen. Nicht enthalten sind allfällige Zusatzmaterialien. Bei Neuplombierungen werden vom folgenden Monat an keine Betriebsgebühren mehr erhoben.

Anpassung des Gebührentarifs

Die Anpassung des Gebührentarifs erfolgt gemäss Art. 14 des Reglementes durch den Gemeinderat.

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 1989.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Sekretärin:

H. Kreis *A. Tschammer*

Auflagezeugnis

Dieser Gebührentarif lag während 30 Tagen öffentlich auf, d.h. vom 27. Oktober bis 27. November 1989. Er wurde ausserdem zusammen mit den andern Geschäften für die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1989 traktandiert und vom 24. November 1989 bis 6. Januar 1990 öffentlich aufgelegt.

Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Anzeiger des Amtes Fraubrunnen vom 27. Oktober, 24. November und 15. Dezember 1989 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 4. und 25. November 1989 bekannt gemacht worden.

Einsprachen wurden bis zum Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist keine gemacht.

3309 Zauggenried, 9. Februar 1990

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom

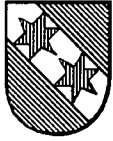
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

M. Kelle

Die Gemeindeschreiberin:

A. Tschammer



EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED

☎ 031 767 79 78 Fax 031 769 04 70 E-Mail: gemeinde.zauggenried@bluewin.ch

Aenderungen per 1.1.2005

Gebührentarif zum Reglement über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernsehen

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Betriebsgebühr:

Pro Wohnung und Monat	Fr. 12.—
Pro 2 Dosen und Monat in Büro und Gewerbe	Fr. 12.—

Inkrafttreten

Die vorliegenden Reglementsänderung wurde durch den Gemeinderat am 11. Oktober 2004 gutgeheissen und tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Zauggenried, 12. Oktober 2004

GEMEINDERAT ZAUGGENRIED

Der Präsident:

Die Sekretärin: